

**MENSCHENRECHTSBERICHT 2018 SCHWEIZ****ZUSAMMENFASSUNG**

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist verfassungsmässig eine Republik mit einer Föderationsstruktur. Die Gesetzgebungsgewalt liegt bei einem Zweikammerparlament (Bundesversammlung), das aus dem Ständerat (46 Mitglieder) und dem Nationalrat (200 Mitglieder) besteht. Die Bundeswahlen im Jahr 2015 wurden als frei und fair beschrieben. Das Parlament wählt alle vier Jahre die exekutive Führung (den siebenköpfigen Bundesrat) und tat dies 2015. Der Bundesrat bestand aus einer Koalition von vier Parteien.

Die Sicherheitskräfte unterlagen einer wirksamen Kontrolle durch die Zivilbehörden.

Es wurden keine aussergewöhnlichen Menschenrechtsverletzungen gemeldet.

Die Regierung unternahm Schritte, Verstösse durch Amtsträger, ob bei den Sicherheitskräften oder anderweitig in der Regierung, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen.

**Abschnitt 1. Achtung der Integrität der Person, einschliesslich Schutz vor:****a. Willkürlicher oder anderer rechtswidriger bzw. politisch motivierter Tötung**

Es gab keine Berichte über willkürliche oder rechtswidrige Tötungen durch den Staat oder seine Vertreter.

**b. Verschwinden**

Es gab keine Berichte über das Verschwinden von Personen durch oder im Auftrag von staatlichen Behörden.

**c. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Die Verfassung verbietet solche Praktiken. Es gab allerdings vereinzelt Berichte, dass einzelne Polizisten bei Festnahmen übermässige Gewalt anwendeten und das Personal in der Haftanstalt die Inhaftierten entwürdigend behandelte.

Im Mai sprach das Obergericht von Zürich zwei des Amtsmissbrauchs beschuldigte Polizisten frei, nachdem das Bezirksgericht von Bülach sie im März 2017 wegen übermässiger Gewalt gegen einen Autofahrer bei einer Verkehrskontrolle zu einer auf Bewährung ausgesetzten Geldstrafe verurteilt hatte. Das Gericht hob das frühere Strafmass mit der Begründung auf, dass Verhalten der Polizeibeamten „gerade noch akzeptabel“ war, da sie nach Einleitung der Verkehrskontrolle aufgrund des angeblich aggressiven Verhaltens des Fahrers Verstärkung gerufen hatten.

Laut dem Statistischen Bundesamtes waren 2017 in nur 4 Prozent der gemeldeten Fälle von angeblichem Amtsmissbrauch Schuldsprüche ergangen. Amnesty International führte die geringe Anzahl an Schuldsprüchen auf die „grosse Loyalität unter Polizeibeamten und Institutionen“ zurück und verlangte, dass sich unabhängige Ermittler mit den gegen die Polizisten erhobenen Vorwürfe befassen.

### **Zustände in Justizvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten**

Ungeachtet einiger unzureichender und überbelegter Anstalten entsprechen die Justizvollzugsanstalten und Untersuchungshaftanstalten in der Regel den internationalen Normen. Es gab keine bedeutenden Berichte über die Zustände in Gefängnissen und Untersuchungshaftanstalten, die menschenrechtliche Bedenken aufwarfen.

Zustände: Überbelegte Haftanstalten stellten im Westen der Schweiz nach wie vor ein Problem dar. Laut den neuesten verfügbaren Informationen war das Champ-Dollon-Gefängnis in Genf mit einer Belegungsrate von 150 % über der ausgewiesenen Kapazität die am stärksten überbelegte Einrichtung.

Im Juli befasste sich der siebte Jahresbericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit den psychiatrischen Einrichtungen in Justizvollzugsanstalten, der das Fehlen von Behandlungsplänen und Bedenken in Bezug darauf, dass Patienten nicht ausreichend über ihre Therapie informiert werden, hervorhob.

2017 besichtigte die NKVF 18 Untersuchungshaftanstalten in neun Kantonen, um an frühere Besuche in den vergangenen Jahren anzuknüpfen. Während die Kommission den Gesamtzustand in den Einrichtungen als angemessen erachtete, beschrieb die NKVF die Haftanstalten für illegale Migranten als „rechtlich nicht haltbar“, da der Zustand oft einer Untersuchungshaft ähnele. Die Kommission

kritisierte ebenfalls die Justizvollzugsanstalt Realta im Kanton Graubünden unter anderem wegen der vielen Stunden, die Gefangene in ihren Zellen verbringen müssen.

Verwaltung: Es gab keine Ombudsstelle zur Bearbeitung von Beschwerden oder ein vergleichbares Organ auf nationaler Ebene, aber eine Reihe von Kantonen setzte auf Kantonsebene Ombudsstellen und Vermittlungsorgane ein, die sich für Straf- und Untersuchungsgefangene einsetzten und Beschwerden über deren Haftbedingungen und -umstände nachgingen. Diese Ressourcen standen eher in den grösseren, dichter bevölkerten Kantonen zur Verfügung als in den kleinen, weniger bevölkerten Kantonen.

Unabhängige Überwachung: Örtliche und internationale Menschenrechtsgruppen, die Medien und das Internationale Komitee des Roten Kreuzes durften mit Erlaubnis der Regierung die Bedingungen in den Justizvollzugsanstalten und Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylanten überwachen. Das Komitee zur Verhütung von Folter des Europarates (KVG) hat seinen letzten regelmässigen Besuch in der Schweiz 2015 vorgenommen. Örtliche Gruppen verfügen über ein grosses Mass an Selbstständigkeit.

#### **d. Willkürliche Festnahme oder Inhaftierung**

Die Verfassung verbietet willkürliche Festnahme und Inhaftierung und sieht das Recht jeder Person vor, die Rechtmässigkeit ihrer Festnahme oder Inhaftierung vor Gericht anzufechten. Die Regierung hat diese Anforderungen in der Regel eingehalten.

#### **Die Rolle der Polizei und des Sicherheitsapparates**

Die Bundespolizei ist für innere Sicherheit zuständig. Die Armee ist für die Sicherheit nach aussen zuständig, nimmt aber auch verschiedene Aufgaben der inneren Sicherheit wahr. Die Polizei ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unterstellt, während die Armee dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport unterstellt ist. Das Staatssekretariat für Migration erteilt Einwanderungsvisa und Aufenthalts- bzw. Arbeitsgenehmigungen, prüft Asyl- und Flüchtlingsanträge und regelt Abschiebungen und ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unterstellt. Der Schweizer Grenzschutz ist für die Registrierung Asylsuchender und für die Bekämpfung illegaler Migration und grenzüberschreitender Straftaten zuständig und ist dem Eidgenössischen Finanzdepartement unterstellt.

Die Zivilbehörden übten die wirksame Kontrolle über die Polizei, die Armee und den Schweizer Grenzschutz aus, und der Staat verfügt über wirksame Mittel zur Untersuchung und Bestrafung von Missbrauch. Es gab während des Jahres keine Berichte über Straflosigkeit im Zusammenhang mit den Sicherheitskräften. Die Untersuchung von Übergriffen durch die Sicherheitskräfte fiel generell in die Zuständigkeit der kantonalen Staatsanwaltschaften und der Polizei, obwohl in manchen Kantonen die Ombudsstelle die Untersuchung solcher Vorfälle übernahm. Neben ihren Koordinierungsaufgaben und analytischen Zuständigkeiten kann die Bundespolizei unter Leitung der Bundesanwaltschaft in Fällen von organisiertem Verbrechen, Geldwäsche und Korruption ihre eigenen Ermittlungen durchführen.

### **Festnahmeverfahren und die Behandlung von Inhaftierten**

Nach dem Gesetz benötigt die Polizei zur Festnahme von Straftatverdächtigen einen von einem ordnungsgemäss befugten Beamten ausgestellten Haftbefehl, es sei denn, es handle sich um einen konkreten Fall unmittelbarer Gefahr. In den meisten Fällen dürfen die Behörden Tatverdächtige nicht länger als 24 Stunden in Haft halten, bevor sie einem Staatsanwalt oder Ermittlungsrichter vorgeführt werden, der entweder formell Anklage erheben oder deren Freilassung anordnen muss. Die Einwanderungsbehörden können Asylbewerber und andere Menschen mit Migrationshintergrund ohne gültige Papiere bis zu 96 Stunden ohne Haftbefehl festhalten.

Es gibt ein funktionierendes Kautionsystem und die Gerichte liessen Tatverdächtige auf Kautionsfrei, oder auf die Zusage, zur Verhandlung zu erscheinen, es sei denn, dass der Ermittlungsrichter die Person für gefährlich hielt oder Fluchtgefahr bestand. Als Alternative zu Kautionsfrei kann Tatverdächtigen die Meldung bei Bewährungshelfern angeordnet und ein Kontakt- bzw. Rayonverbot auferlegt werden. Die Behörden können einem Tatverdächtigen zum Zeitpunkt der Festnahme oder Erstbefragung Rechtsbeistand verwehren, aber Tatverdächtige haben das Recht, einen Anwalt auszuwählen und zu kontaktieren, bevor Anklage erhoben wird. Mittellosen Angeklagten, denen Straftaten zur Last gelegt werden, die gegebenenfalls zu einer Haftstrafe führen, stellt der Staat kostenlosen Rechtsbeistand zur Verfügung. Laut dem Bericht des KVG von 2016 hatten Festgenommene oft für mehrere Stunden nach der Festnahme keinen Zugang zu Rechtsbeistand. Die Behörden können den Kontakt zu Familienmitgliedern einschränken, um die Manipulation von Beweismaterial zu verhindern, aber die Polizei ist verpflichtet, die nächsten Familienangehörigen umgehend über die Festnahme zu informieren. Das KVG berichtete ebenfalls, dass das Recht auf Benachrichtigung der Familie über Festnahmen „nicht immer anerkannt wurde“, und dass bis zu mehrere Stunden dauernde Verzögerungen „nicht unüblich waren“.

Das KVG verurteilte die Verweigerung von Kontaktaufnahmen, einschliesslich von Besuchen und Telefonanrufen, für Inhaftierte, die mehrere Monate lang auf ein Urteil warteten.

Nach dem Gesetz ist es der Polizei erlaubt, Minderjährige im Alter von 10 bis 18 Jahren für einen „kurzen Zeitraum“ festzunehmen, ohne jedoch die Dauer ausdrücklich festzulegen. Die Polizei kann jugendliche Straftäter ohne Anklage oder Haftbefehl bis zu 24 Stunden lang festhalten (48 Stunden lang an Wochenenden).

Untersuchungshaft: Die Nichtregierungsorganisation (NGO) Humanrights.ch wies darauf hin, dass überlange Untersuchungshaft wie bereits in den vorangegangenen Jahren ein Problem darstellte. 2017 befanden sich ungefähr 24 % aller Inhaftierten in Untersuchungshaft. Das schweizerische Bundesgericht entschied, dass die Länge der Untersuchungshaft nicht die Länge des erwarteten Strafmasses für die dem Tatverdächtigen zur Last gelegte Straftat überschreiten darf. Humanrights.ch behauptete, dass die Behörden oft Untersuchungshaft als Druckmittel verwenden, um Schuldbekennnisse zu erwirken.

#### **e. Verweigerung einer fairen, öffentlichen Verhandlung**

Die Verfassung sieht eine unabhängige Justiz vor, und die Regierung achtet in der Regel die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz.

#### **Prozessnormen**

Die Verfassung sieht das Recht auf eine faire Gerichtsverhandlung vor und die unabhängige Justiz setzte dieses Recht in der Regel durch.

Für Beklagte gilt die Unschuldsvermutung. Beklagte haben das Recht, unverzüglich und eingehend über die ihnen zur Last gelegten Straftaten informiert zu werden; falls erforderlich werden ab der Festnahme über alle Instanzen hinweg kostenlos Dolmetscher zur Verfügung gestellt. Verhandlungen sind öffentlich und finden ohne unnötige Verzögerung statt. Beklagte haben das Recht, an der Verhandlung teilzunehmen. Sie können zeitnah einen Anwalt konsultieren. Angeklagten, denen eine schwere Straftat zur Last gelegt wird, kann das Gericht einen Anwalt aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stellen.

Beklagten wird ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung gegeben. Sie können Zeugen zur Rede stellen oder befragen und ihre eigenen Zeugen und Beweismittel vorbringen. Beklagte dürfen nicht zu einer Aussage oder einem Schuldeingeständnis gezwungen werden. Sie haben das Recht, in Berufung zu gehen, bis hin zum höchsten Gericht des Landes, dem

Bundesgericht.

Das Strafmass für Jugendliche bis zu 15 Jahren darf nicht mehr als ein Jahr betragen, für jugendliche Straftäter zwischen 16 und 18 Jahren bis zu vier Jahren. Die Behörden achteten in der Regel diese Rechte und gewährten sie allen Bürgern.

Zivilpersonen, die wegen Verrats militärischer Geheimnisse wie z.B. vertraulich eingestufte Dokumente oder geheimer Militärstützpunkte und -einrichtungen angeklagt sind, können vor Militärgerichte gestellt werden.

Im Berichtsjahr gab es keine Meldungen über Zivilpersonen, die vor Militärgerichte gestellt wurden.

### **Politische Häftlinge und Inhaftierte**

Es gab keine Berichte über politische Häftlinge oder Inhaftierte.

### **Zivilgerichtsverfahren und Rechtsmittel**

In Zivilsachen gibt es eine unabhängige und unparteiische Justiz. Bürger haben Zugang zu einem Gericht, um Schadenersatz oder die Einstellung von Menschenrechtsverletzungen einzuklagen. Personen und Organisationen, deren Berufungsrecht bei Schweizer Gerichten erschöpft ist, können sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden.

### **Rückgabe von Eigentum**

Die Regierung berichtete, dass die Restitution aus der Holocaust-Ära kein wichtiges Thema mehr ist und keine Rechtsstreitigkeiten oder Restitutionsansprüche in Bezug auf Immobilien oder unbewegliches Vermögen gemäss der Terezin Declaration, die die Regierung unterzeichnet hat, bei Behörden anhängig sind bzw. geltend gemacht wurden. Die jüdischen Gemeinden in der Schweiz bestätigten, dass keine Rechtsstreitigkeiten oder Restitutionsansprüche in Bezug auf Immobilien oder unbewegliches Vermögen gemäss der Terezin Declaration bei Behörden anhängig sind bzw. geltend gemacht wurden.

### **f. Willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe in Privatleben, Familie, Wohnung und Schriftverkehr**

Die Verfassung verbietet solche Eingriffe und es gab keine Meldungen, dass der Staat diese Verbote nicht geachtet hätte.

## **Abschnitt 2. Achtung der Bürgerrechte, einschliesslich:**

### **a. Meinungsfreiheit, auch für die Presse**

Die Verfassung sieht Meinungsfreiheit, einschliesslich Pressefreiheit vor, obwohl das Gesetz Meinungsfreiheit in Bezug auf Rassenhass und Leugnung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit einschränkt. Die Regierung achtete in der Regel diese Rechte. Eine unabhängige Presse und ein wirksames Justizsystem förderten in Verbindung mit einem funktionierenden demokratischen politischen System die Meinungsfreiheit, einschliesslich der Pressefreiheit.

Meinungsfreiheit: Das Gesetz verbietet Hassreden, wie zum Beispiel die öffentliche Aufstachelung zu Rassenhass oder Diskriminierung, die Verbreitung rassistischer Ideologien und die Verleugnung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, auch über das Internet. Übertreter des Gesetzes drohen Geldstrafen und Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren. Bis Ende Oktober gab es keine Verurteilung gemäss diesem Gesetz.

Presse- und Medienfreiheit: Die unabhängigen Medien waren aktiv und vertraten uneingeschränkt eine grosse Vielfalt von Meinungen. Die gesetzliche Einschränkung in Bezug auf Rassenhass und Verleugnung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit findet für die Print-, Rundfunk- und Online-Zeitungen/Zeitschriften Anwendung. Laut Bundesgesetz stellt die Veröffentlichung von Informationen aufgrund von durchgesickerten „geheimen offiziellen Besprechungen“ einen Straftatbestand dar.

### **Internet-Freiheit**

Es gab keine staatlichen Einschränkungen oder Unterbrechungen beim Zugang zum Internet und keine Zensur der Online-Inhalte, und es gab keine glaubwürdigen Berichte, dass der Staat ohne entsprechende rechtliche Genehmigung privaten Emailverkehr oder Internet-Chatforen überwachte.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes nutzten 2017 90 % der erwachsenen Bevölkerung das Internet.

### **Akademische Freiheit und kulturelle Veranstaltungen**

Es gab keine staatlichen Restriktionen, welche sich auf die akademische Freiheit oder kulturelle Veranstaltungen ausgewirkt hätten.

## **b. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**

Die Verfassung sieht Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit vor und die Regierung achtete in der Regel diese Rechte.

## **c. Religionsfreiheit**

Siehe Aussenministerium der Vereinigten Staaten, *International Religious Freedom Report* unter [www.state.gov/religiousfreedomreport/](http://www.state.gov/religiousfreedomreport/).

## **d. Niederlassungsfreiheit**

Die Verfassung sieht Niederlassungsfreiheit im Inland, Reisen ins Ausland, Emigration und Wiedereinbürgerung vor, und die Regierung achtete in der Regel diese Rechte.

Die Regierung kooperierte mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und anderen Menschenrechtsorganisationen, um Flüchtlingen, Asylsuchenden, Staatenlosen und anderen schutzbedürftigen Personen Schutz und Hilfe zu gewähren.

Missbrauch von Migranten, Flüchtlingen und Staatenlosen: Die Behörden können unkooperative Asylbewerber vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung während der Entscheidung über den Antrag bis zu sechs Monate lang in Gewahrsam nehmen. Weiterhin kann der Staat abgewiesene Antragsteller bis zu drei Monate in Haft nehmen, um sicher zu stellen, dass sie sich nicht der Ausschaffung entziehen, oder bis zu 18 Monate, wenn es bei der Rückführung besondere Schwierigkeiten gab. Die Regierung kann Minderjährige im Alter zwischen 15 und 18 Jahren bis zu zwölf Monaten vor der Rückführung in Haft nehmen. Asylsuchende, deren Anträge abgelehnt wurden und die sich weigerten, freiwillig auszureisen, konnten zwangsweise rückgeführt werden.

Nach Medienberichten über Asylbewerber unter 15 Jahren, die in Abschiebehaft gehalten wurden, haben die Behörden in den Kantonen Zürich und Bern beschlossen, keine minderjährigen Asylsuchende mehr zu inhaftieren; der Bundesrat gab im Oktober bekannt, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) Kantone stattdessen mit der Einrichtung alternativer Unterkünfte für minderjährige Asylsuchende beauftragen wird. Mitglieder des Parlaments behaupteten, dass das Vorgehen gegen die UN-Kinderrechtskonvention verstösst. Der Bundesrat erklärte, dass dieses Vorgehen nur sehr selten

angewandt wird.

Im September bezeichnete der UN-Ausschuss gegen Folter den Versuch der SEM, ein asylsuchendes Folteropfer aus Eritrea zurück nach Italien abzuschicken, als „unmenschlich“, da der psychische Zustand des Mannes eine erneute Untersuchung erforderte. Die Untersuchung des SEM in diesem Fall war bis November anhängig.

Das SEM stellte fest, dass viele Minderjährige ohne Begleitung nach Stellung eines Asylantrags aus den offiziellen Erstaufnahmeeinrichtungen in der Schweiz geflohen sind, und die Behörden nicht in der Lage waren, ihren Aufenthaltsort festzustellen. Die Nichtregierungsorganisation Terre des Hommes äusserte Bedenken, dass die vermissten minderjährigen Asylsuchenden Opfer von Menschenhandel werden. Darüber hinaus erklärte Terre des Hommes, dass einige Kantone nicht regelmässig über das Verschwinden von minderjährigen berichteten. Nach Angaben des Statistischen Bundesamt haben die sexuellen Gewalttaten in Asylunterkünften zugenommen; die Behörden verzeichneten 2017 33 Fälle von sexueller Gewalt, einschliesslich sechs Fällen von Kindesmissbrauch und acht Fällen von Vergewaltigung. Die Nichtregierungsorganisation Terre des Femmes wies darauf hin, dass Asylzentren die Privatsphäre und Sicherheit weiblicher Flüchtlinge oft einschränkten, da Schlafräume und Badezimmer nicht immer nach Geschlecht getrennt werden. Laut der Nichtregierungsorganisation wurden sexuelle Gewalttaten von Asylsuchenden, Betreuern und Sicherheitspersonal verübt.

Am 12. Juli veröffentlichte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) ihren Jahresbericht über Ausschaffung auf dem Luftweg. Zwischen April 2017 und März wurden 317 Personen, darunter 28 Familien und 28 Kinder, in ihre Herkunftsländer zurückgeführt. Die NKVF erachtete die Behandlung von abgeschobenen Personen als grundsätzlich professionell. Die Kommission kritisierte jedoch die Abschiebung von im siebten Monat schwangeren Frauen und die gestaffelte Rückführung von asylsuchenden Familien, die während der Rückführung dazu führte, dass Familienmitglieder voneinander getrennt wurden. Die Kommission stellte weiterhin inkonsistente Rückführungspraktiken in den Kantonen fest.

Mit Flüchtlingen arbeitende Nichtregierungsorganisationen beanstandeten erneut, dass Asylsuchenden in Rückführungsfällen oft wirksamer Rechtsbeistand verweigert wurde, da sie nicht die finanziellen Mittel hatten, um einen Rechtsanwalt zu bezahlen. Die Behörden stellten nur in der Erstphase des Antragsverfahrens auf Asyl und in schweren Straftatfällen kostenlosen

Rechtsbeistand zur Verfügung. Die Ausschaffung von Asylsuchenden wurde nicht als ein Justiz- sondern als ein Verwaltungsverfahren erachtet.

### **Schutz von Flüchtlingen**

Zurückweisung: Obwohl die Regierung in der Regel Asylsuchende nicht zur Rückkehr in Länder zwang, in denen ihr Leben und ihre Freiheit bedroht waren, gab es Meldungen über Ausnahmen. Im Juli entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass Asylsuchende aus Eritrea auch dann noch in ihr Heimatland rückgeführt werden können, wenn sie nach ihrer Rückkehr verpflichtet sind, den eritreischen Streitkräften zu dienen. Das Gericht wies darauf hin, dass obwohl die Bedingungen während des Wehrdienstes angeblich erschwert sind, diese nicht so hart sind, dass sie eine Abschiebung rechtswidrig machen. Das Gericht stellte ferner fest, dass Fälle von Missbrauch und sexueller Nötigung nicht weit verbreitet genug seien, um die Beurteilung zu beeinflussen. Das Urteil folgte früherer Kritik des UN-Sonderberichterstatter für die Menschenrechte von Migranten an dem Urteil des Verfassungsgerichts vom Februar 2017, Asylbewerbern aus Eritrea, die ihr Land illegal verlassen haben, keinen Schutz mehr zu gewähren.

Zugang zu Asyl: Das Gesetz sieht die Gewährung des Asyl- oder Flüchtlingsstatus vor, und der Staat hat ein System zum Schutz von Flüchtlingen eingerichtet. Die Regierung verlange von Asylbewerbern, innerhalb von 48 Stunden nach Stellung des Asylantrags Dokumente zum Nachweis ihrer Identität vorzulegen, und die Behörden sind gesetzlich verpflichtet, die Bearbeitung von Asylanträgen von Asylbewerbern, die dazu nicht in der Lage waren und keine glaubhafte Erklärung für fehlende Identitätsdokumente abgeben oder Beweise für Verfolgung vorlegen konnten, zu verweigern.

Sicheres Herkunftsland/Durchreise: Das Staatssekretariat für Migration (SEM) stützte sich auf eine Liste „sicherer Länder“. Asylsuchende, die aus diesen Ländern kamen oder aus diesen Ländern einreisten, waren in der Regel nicht asylberechtigt. Die Schweiz hat die Dublin III Verordnung der Europäischen Union unterzeichnet.

Beschäftigung: Es ist Asylsuchenden gesetzlich verboten, in den ersten drei Monaten nach ihrer Ankunft im Land zu arbeiten. Die Behörden können dieses Verbot um weitere drei Monate verlängern, wenn das Staatssekretariat für Migration den Asylantrag innerhalb der ersten drei Monate ablehnt. Nach drei Monaten dürfen Asylsuchende Arbeitsmöglichkeiten in unterbesetzten Sektoren

nachgehen, wie zum Beispiel im Gastgewerbe, Bausektor, Pflegebereich oder in der Landwirtschaft.

**Zugang zu Grundleistungen:** Die Kantone übernahmen die Hauptverantwortung für Unterkunft, allgemeine Unterstützung und Versorgung von Asylbewerbern während der Aufnahmephase. Der Mangel an angemessenen Unterkünften für Asylbewerber stellte nach wie vor ein Problem dar. Asylbewerber hatten ein Recht auf medizinische Grundversorgung, und ihre Kinder waren berechtigt, bis zur neunten Klasse (dem letzten Pflichtschuljahr) die Schule zu besuchen.

In einer von der Berner Fachhochschule im August 2017 veröffentlichten Studie wurde über mangelnde Gesundheitsleistungen für Schwangere in den Asylzentren berichtet. Laut dem Bericht hinderte ein Mangel an Übersetzungsdienstleistungen Patienten daran, angemessene psychologische Hilfe zu erhalten, und der Zugang zu Verhütungsmitteln für Frauen war aufgrund der subventionierten Kosten für die Verschreibung eingeschränkt.

Um die steigende Zahl von Asylsuchenden zu beherbergen, brachte das Staatssekretariat für Migration auch weiterhin Hunderte von Asylsuchenden in abgelegenen ländlichen Gegenden oder in stillgelegten Militäreinrichtungen unter, darunter auch als kurzfristige Unterbringungsmöglichkeiten umgerüstete unterirdische Unterkünfte. Im Mai 2017 rief das SEM ein Projekt ins Leben, um das Verbot von Mobiltelefonen für Asylsuchende aufzuheben, und unternahm weitere Schritte, um minderjährige Asylsuchenden in Bundeszentren angemessen betreuen zu können.

**Dauerhafte Lösungen:** 2016 gab die Regierung bekannt, dass sie unter einem Umsiedlungsprogramm der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen bis 2019 weitere 2.000 syrische Flüchtlinge aufnehmen werde. 2015 stimmte die Regierung zu, zwischen 2015 und 2018 3.000 syrische Flüchtlinge aus der Türkei und Jordanien unter dem UNHCR- Umsiedlungsprogramm aufzunehmen, von denen im August 2.231 in der Schweiz eingetroffen waren.

Vorübergehender Schutz: 2017 nahm die Regierung 8.419 Personen, von denen sie 966 als Flüchtlinge einstufte, vorübergehend auf.

### **Abschnitt 3. Achtung der politischen Rechte**

Die Verfassung gibt den Bürgern die Möglichkeit, durch regelmässige, freie und faire Wahlen in geheimer Abstimmung auf der Grundlage des universalen Wahlrechts ihre Regierung zu wählen.

## **Wahlen und politische Mitbestimmung**

Die letzten Wahlen: 2015 wählten die Wähler Abgeordnete für den Nationalrat und den Ständerat. Im darauffolgenden Monat wurden in 12 der 26 Kantone Stichwahlen für den Ständerat abgeschlossen. Beobachter bezeichneten die Wahlen als frei und fair.

Politische Mitbestimmung durch Frauen und Minderheiten: Es gibt keine Gesetze, die die Teilnahme von Frauen und Minderheiten am politischen Prozess einschränken; Frauen und Minderheiten nahmen daran teil.

## **Abschnitt 4. Korruption und mangelnde Transparenz in der Regierung**

Das Recht sieht strafrechtliche Sanktionen für Korruption von Beamten vor, und die Regierung setzte diese Gesetze in der Regel wirksam um. Es gab im Berichtsjahr vereinzelte Meldungen über Korruption in der Regierung.

Korruption: Die Bundesbehörden waren verantwortlich für die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Bestechungsfällen im öffentlichen Dienst. In ihrem am 10. August veröffentlichten fünften Zwischenbericht bewertete die Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO) die Fortschritte der Regierung bei der Bekämpfung von Korruption als „weltweit nicht zufriedenstellend.“ In dem Bericht wurde die mangelnde gesetzliche Kontrolle bei der Parteienfinanzierung kritisiert. 2017 erhielten Behörden 122 Warnungen in Bezug auf mögliche Korruption und Misswirtschaft öffentlicher Aufträge und somit 44 mehr als im Vorjahr.

Etwa 52 Warnungen betrafen Mitarbeiter der Bundesregierung. Der Bundesrechnungshof führte den Anstieg auf die Einrichtung einer Online-Plattform im Jahr 2017 für die anonyme Meldung möglicher Korruption zurück.

Im Mai kritisierte Transparency International die abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe zur Korruptionsbekämpfung wegen ihrer unzureichenden Mittel zur effektiven Korruptionsbekämpfung und ihrer mangelnden Unabhängigkeit.

Im September verkündete die Postauto AG, eine Tochtergesellschaft der staatlichen Schweizerischen Post, dass sie 205,3 Millionen Schweizer Franken (205 Millionen USD) an die Regierung, die Kantone und Gemeinden zurückzahlen wird, nachdem eine offizielle Prüfung durch das Bundesamt für Verkehr im Januar ergab, dass das Unternehmen zwischen 2007 und 2015 ihre Buchhaltung gefälscht hatte, um Millionen Schweizer Franken vor dem Bund

und den Kantonen zu verstecken. Der Skandal hatte den Rücktritt des CEO der Schweizerischen Post und der gesamten Geschäftsleitung und mehrerer Vorstandsmitglieder von PostBus zur Folge.

Offenlegung finanzieller Informationen: Mitglieder der Bundesversammlung müssen jährlich ihre finanziellen Interessen, professionellen Aktivitäten, Mitgliedschaften in Aufsichtsräten oder Führungsgremien und Gutachter- oder Beratertätigkeiten offenlegen. Darüber hinaus verlangte eine Mehrzahl der Kantone von Mitgliedern der Kantonsräte die Offenlegung ihrer finanziellen Interessen. Obgleich parlamentarische Gehälter öffentlich bekannt gegeben wurden, dürfen die Gehälter für gesonderte berufliche Tätigkeiten der Abgeordneten gemäss dem Bundesgesetz nicht veröffentlicht werden.

### **Abschnitt 5. Die Haltung der Regierung gegenüber Untersuchungen angeblicher Menschenrechtsverletzungen, die auf internationaler und Nichtregierungsebene geführt werden**

Eine Reihe inländischer und internationaler Menschenrechtsgruppen agierten in der Regel ohne Einschränkungen durch die Regierung und untersuchten sowie veröffentlichten ihre Erkenntnisse über Menschenrechtsfälle. Die Regierung verhielt sich in der Regel kooperativ und aufgeschlossen.

Staatliche Menschenrechtsorgane: Das Schweizer Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) besteht aus einem Netzwerk von Universitäten und Menschenrechtsexperten und soll Menschenrechtskapazitäten stärken und in Bezug auf Menschenrechtsfragen Brücken zwischen den Bundes- und Kantonsbehörden schlagen. Das SKMR organisierte im Berichtsjahr Vorträge und veröffentlichte Berichte über Menschenrechtsthemen wie Entschädigung für Menschenrechtsverletzungen, einschliesslich körperlicher Bestrafung von Kindern, Gewalt gegen Frauen und Ausbeutung von Arbeitern.

Es gab 14 kantonale Ombudsstellen, die Fälle von polizeilichem Fehlverhalten bewerteten.

### **Abschnitt 6. Diskriminierung, gesellschaftliches Fehlverhalten und**

#### **Menschenhandel Frauen**

Vergewaltigung und häusliche Gewalt: Vergewaltigung einschliesslich Vergewaltigung durch Ehegatten ist ein Straftatbestand und wird mit Haftstrafen von einem bis 10 Jahren bestraft. Der Staat hat diejenigen, denen solche Straftaten vorgeworfen wurden, wirksam strafrechtlich verfolgt.

Nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen wie Terre des Femmes, Vivre Sans Violence und dem Dachverband für Frauenhäuser stellt Gewalt gegen Frauen nach wie vor ein ernstes Problem dar. Es gab viermal mehr Vorfälle von häuslicher Gewalt gegen Migrantinnen als gegen Nicht-Migrantinnen. Häusliche Gewalt und Stalking sind strafbar. Ein Gericht kann als Übergangsmassnahme einen gewalttätigen Ehepartner aus der ehelichen Wohnung weisen.

Den Überlebenden häuslicher Gewalt stand Hilfe, Beratung und Rechtsbeistand von speziellen Behörden, zahlreichen Nichtregierungsorganisationen sowie von fast einem Dutzend privater oder staatlich geförderter Hotlines zur Verfügung. Laut dem NGO-Dachverband für Frauenhäuser in der Schweiz konnten mehr als 1.000 Frauen und Kinder aufgrund des Platz- und Geldmangels nicht in Frauenhäusern untergebracht werden. Die meisten kantonalen Polizeikräfte verfügten über speziell geschulte Einheiten für häusliche Gewalt.

Die Frauen-NGO Alliance F beobachtete eine Zunahme von Gewalt gegen Frauen und eine Zunahme gegen Frauen gerichteten Gewaltmeldungen und Gewaltbilder auf Social-Media-Plattformen. In einem prominenten Fall überfiel eine Gruppe von Männern am 8. August fünf junge Frauen in den frühen Morgenstunden vor einem Nachtclub in Genf. Zwei der Frauen erlitten schwere Kopfverletzungen, wobei eine angeblich im Koma liegt. Der öffentliche Schock und die Empörung über den Übergriff lösten Proteste in Genf, Zürich, Bern, Basel und Lausanne aus. Presseberichten zufolge nahmen französische Behörden im September drei Verdächtige fest, bei denen es sich um französische Staatsangehörige handelte, und übernahmen die Untersuchung des Falles.

Am 25. November organisierte die Nichtregierungsorganisation Feministische Friedensorganisation eine von mehreren kantonalen Regierungen unterstützte Kampagne über den Einfluss von Geschlechterstereotypen auf Gewalt gegen Frauen. Etwa 50 Organisationen nahmen teil und unterstützten 70 Aufklärungsveranstaltungen in der ganzen Schweiz.

Genitalverstümmelung bei Frauen (Female Genital Mutilation/Cutting - FGM/C): Genitalverstümmelung ist rechtswidrig und mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren strafbar. Im Berichtsjahr wurde das allererste strafrechtliche Urteil gemäss dem Gesetz zur Bekämpfung von Genitalverstümmelungen bei Frauen verkündet. Im Juli verurteilte das Strafgericht in Boudry im Kanton Neuchâtel eine in Neuchâtel ansässige Frau aus Somalia zu einer bedingten achtmonatigen Haftstrafe, da sie zwischen 2013 und 2015 die vollständige oder teilweise Entfernung der Genitalien ihrer sechs- und siebenjährigen Töchter in Somalia

respektive Äthiopien veranlasst hatte.

Nach den neuesten verfügbaren Statistiken behandelte das Universitätsklinikum Zürich bis zu 30 Fälle von Genitalverstümmelung jährlich und die Kliniken im Kanton St. Gallen meldeten etwa fünf Fälle jährlich. Auch Krankenhäuser in Basel haben Fälle von Genitalverstümmelung bei Frauen in ihren Kliniken bestätigt. Nach Schätzungen der Regierung und Nichtregierungsorganisationen waren ca. 15.000 Frauen und Mädchen, überwiegend aus Somalia, Eritrea, dem Sudan und Ägypten, betroffen oder dem Risiko der Genitalverstümmelung ausgesetzt.

Sexuelle Belästigung: Das Gesetz verbietet sexuelle Belästigung und ermöglicht Personen, die sich am Arbeitsplatz diskriminiert oder belästigt fühlen, Zugang zu Rechtsmitteln.

Anspruchstellern wurde allerdings nur für einen Zeitraum von 6 Monaten besonderer Rechtsschutz gegen Entlassung gewährt. Arbeitgeber, die es versäumten, angemessene Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung zu ergreifen, hafteten für Schadenersatz in Höhe von bis zu sechs Monatsgehältern.

Die Kantonspolizei Bern, die Stadtpolizei Zürich und die Stadtregierung von Lausanne führten im Berichtsjahr öffentliche Informationskampagnen gegen sexuelle Belästigung. Darüber hinaus richteten Stadtbeamte von Lausanne eine Online-Plattform für Opfer ein, um Vorfälle von sexueller Belästigung zu melden, und boten Polizeibeamten und Lehrern zusätzliche Schulungen zu diesem Thema an.

Eine im April 2017 von der Lokalzeitung 20 Minuten veröffentlichte nationale Umfrage ergab, dass 44 Prozent der 2.700 befragten Frauen mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von sexuellen Übergriffen, 41 Prozent Opfer von sexueller Belästigung und 3 Prozent Opfer von Vergewaltigungen waren.

Zwang in der Bevölkerungskontrolle: Es gab keine Berichte über Zwangsabtreibungen oder unfreiwillige Sterilisation.

Diskriminierung: Die Verfassung und das Gesetz sehen grundsätzlich die gleiche Rechtsstellung und die gleichen Rechte für Frauen und Männer vor. Laut einer vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung in Auftrag gegebenen und im Juni 2017 von der Universität Genf veröffentlichten Studie handelte es sich bei den meisten Gerichtsverfahren um Gerichtsverfahren in Bezug auf die Benachteiligung bei der Lohnzahlung.

## **Kinder**

Geburtenregistrierung: Kinder erhalten ihre Staatsangehörigkeit von den Eltern; jeder Elternteil kann die Staatsbürgerschaft übertragen. Geburten wurden durch Behörden sofort eingetragen.

Kindesmissbrauch: Kindesmissbrauch stellte ein ernstes Problem dar. Laut einer Studie der UBS Optimus Foundation werden bei Kinderschutzbehörden jährlich 50.000 Kinder aufgrund von Kindesmissbrauch registriert. Laut Statistiken der Schweizer Gesellschaft für Pädiatrie sind 2017 die Fälle von Kindesmissbrauch um 10 % auf 1.730 Fälle gestiegen. Die häufigste Form von Kindesmissbrauch war Vernachlässigung; hier haben sich die Fälle 2017 auf insgesamt 657 verdoppelt.

Zwangsehen und Frühehen: Das gesetzliche Mindestalter für Eheschliessungen beträgt 18 Jahre. Das Gesetz verbietet Zwangsehen und sieht für Zuwiderhandlungen Haftstrafen von bis zu fünf Jahren vor. Im Januar verkündete die Bundesregierung, dass sie die NGO Organisation gegen Zwangsehen bei ihren Präventionsmassnahmen in den nächsten vier Jahren finanziell unterstützen würde, einschliesslich der Pflege einer Website, auf der gefährdete Personen ihren Widerwillen gegen eine Heirat auf Auslandsreise erklären konnten. Dank der Website konnten die Behörden entweder gefährdete Personen daran hindern, die Schweiz zu verlassen, oder die Ehe nach ihrer Rückkehr für ungültig erklären.

2017 meldete die NGO Organisation gegen Zwangsehen 107 Kinderehen; bei 43 dieser Fälle wurden Kinder unter 16 Jahren zwangsverheiratet. Die NGO führte die Zunahme der Kinderehen teilweise auf die zunehmende Anzahl an syrischen Flüchtlingen, die angeblich Ehen für ihre Töchter in Flüchtlingslagern arrangieren, um sie vor sexuellen Übergriffen zu schützen, und das zunehmende gesellschaftliche Bewusstsein für das Problem in Schulen und Asylzentren zurück.

Sexuelle Ausbeutung von Kindern: Die Produktion, der Besitz, die Verbreitung, oder das Herunterladen von Kinderpornografie aus dem Internet ist verboten und wird mit einer Geldstrafe oder einer Höchststrafe von bis zu einem Jahr Haft bestraft. Bis auf wenige Ausnahmen legt das Gesetz das Mindestalter für einvernehmlichen Geschlechtsverkehr auf 16 Jahre fest. Die Höchststrafe für Unzucht mit Minderjährigen beträgt zehn Jahre Haft. Die Nationale Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität legte in ihren Untersuchungen den Schwerpunkt auf Verhütung und Strafverfolgung von sexueller Ausbeutung von Kindern im Internet.

Das Gesetz verbietet Prostitution von Kindern unter 18 Jahren. Zuhälter von Kindern, die zum Zwecke des käuflichen Geschlechtsverkehrs Opfer von Menschenhandel werden, werden mit Haftstrafen von bis zu zehn Jahren bestraft. Käuflicher Geschlechtsverkehr mit Kindern wird mit einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren bestraft.

Internationale Kindesentführungen: Die Schweiz hat das Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung unterzeichnet. Siehe Aussenministerium der Vereinigten Staaten, Annual Report on International Parental Child Abduction unter <https://travel.state.gov/content/travel/en/International-Parental-Child-Abduction/for-providers/legal-reports-and-data.html>.

### **Antisemitismus**

Laut dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG/FSCI) lebten ungefähr 18.000 Personen jüdischen Glaubens in der Schweiz.

Nach dem vom Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund in Zusammenarbeit mit der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus erstellten *Antisemitismusbericht 2017* gab es 2017 im deutschsprachigen Teil der Schweiz 39 antisemitische Vorfälle (ausgenommen antisemitische Hassreden im Internet). Der SIG/FSCI führte die Zunahme der registrierten antisemitischen Äusserungen und Handlungen auf eine mögliche Verbesserung des Meldeverhaltens der Öffentlichkeit zurück. In dem Bericht wurden vier tätliche Angriffe gegen Juden dokumentiert.

2017 meldete das in Genf ansässige Intercommunity Center for Coordination against Antisemitism and Defamation 150 antisemitische Vorfälle im französischsprachigen Teil der Schweiz. In diesem Bericht wurde eine Zunahme von rechtsextremistischen Aktivitäten durch den Mythos einer die Welt kontrollierenden weltweiten jüdischen Verschwörung motivierten Vorfällen festgestellt. Darüber hinaus wurde in dem Bericht eine markante Zunahme antisemitischer Vorfälle auf Social-Media-Plattformen und eine zunehmende Trivialisierung des Holocaust festgestellt. Im Juli beschloss die Bundesregierung, 500.000 Schweizer Franken (500.000 USD) jährlich für Bildung und die Bewusstseinsbildung bereitzustellen, um religiöse Minderheiten, insbesondere jüdische und muslimische Gemeinden, besser zu schützen. Die Entscheidung folgte einem Bericht des Eidgenössischen Departement des Innern EDI vom Oktober 2017, in dem die Regierung den Schutz jüdischer Einrichtungen als

„Angelegenheit von nationaler Tragweite“ beschrieb.

Im Juli rief ein mit einem Messer bewaffneter deutscher Staatsangehöriger lautstark antisemitische Parolen, während er drei Juden auf ihrem Weg zu einer Synagoge in Zürich verfolgte. Die Polizei verhaftete den Mann noch am selben Abend und liess ihn kurz danach wieder laufen.

Im August schloss die Führung der zentristischen Bürgerlich-Demokratischen Partei (BDP) einen Politiker aus dem Kanton Thurgau aus der Partei aus, nachdem er einen Tweet absetzte, dass Hitler so „unendlich schlecht“ nicht gewesen sein kann und er in Hitler nicht einfach den „böartigen Tyrannen“ sieht. Er entschuldigte sich später für seinen Tweet. Die BDP erklärte, dass jede Verharmlosung von NS-Verbrechen nicht akzeptabel ist.

Im Oktober wurde eine koschere Metzgerei viermal in einem Monat mutwillig beschädigt. Die Polizei untersuchte, wie der Gemeindepräsident es bezeichnete, „antisemitische Angriffe“ und der Generalsekretär der SIG/FSCI gab der Presse gegenüber an, dass die Vorfälle unter den Gemeindemitgliedern für „Beunruhigung sorgen“.

## **Menschenhandel**

Siehe den Bericht des US-Aussenministeriums über Menschenhandel (*Trafficking in Persons Report*) unter [www.state.gov/j/tip/rls/tiprpt/](http://www.state.gov/j/tip/rls/tiprpt/).

## **Menschen mit Behinderungen**

Die Verfassung und das Bundesrecht verbieten die Diskriminierung von Menschen mit körperlichen, Sinnes-, intellektuellen und geistigen Behinderungen, und die Regierung setzte dieses Verbot in der Regel durch. Der Zugang zu Bildung, Arbeit, Gesundheitsleistungen, Informationen, Kommunikation, Gebäuden, Transport, zum Justizsystem und zu staatliche Leistungen für Menschen mit Behinderungen sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Regierung setzte diese Vorgaben in der Regel durch.

Laut einer der grössten Behindertenorganisationen der Schweiz, Procap, sahen sich Menschen mit geistigen Behinderungen mit immer mehr Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche konfrontiert. Procap stellte ebenfalls eine zunehmende Anzahl an in Armut lebenden Menschen mit Behinderung fest, da die Leistungen der Berufsunfähigkeitsversicherung zu gering sind, um Menschen mit

Behinderungen ein Leben über der offiziellen Armutsgrenze zu ermöglichen. Laut der Nichtregierungsorganisation Humanrights.ch wurden Patienten bis zu 23 Stunden am Tag in normalen Haftanstalten inhaftiert und ihnen wurde ihr Recht auf kostenlosen Rechtsbeistand verweigert. Das CPT meldete in seinem Bericht von 2016, dass sich einige Personen mit geistigen Behinderungen unter unangemessenen Zuständen im Krankenhaus befanden.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen förderte den Kenntnisstand über das Gesetz und die Achtung der Rechte von Behinderten durch Beratung und finanzielle Unterstützung von Projekten zur Förderung der Integration von Behinderten in die Gesellschaft und am Arbeitsmarkt. Im Mai veröffentlichte die Regierung einen Bericht über die Situation von Menschen mit Behinderungen, in dem geschlussfolgert wurde, dass Menschen mit Behinderungen noch immer keinen gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Gesundheitsleistungen und Unterkünften und Freizeit- und Kulturaktivitäten haben. Als Reaktion auf die Ergebnisse ordnete die Regierung an, dass Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen um zwei neue Mitarbeiter zu erweitern, um bei der Umsetzung von zwei neuen Programmen zu unterstützen; ein Programm zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen und ein Programm, um eine unabhängigere Lebensführung zu ermöglichen, indem auf die einzelnen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen besser Rechnung getragen wird.

### **Nationale, rassische und ethnische Minderheiten**

Extremisten, einschliesslich Skinheads, die sich feindselig gegenüber Ausländern, ethnischen und religiösen Minderheiten und Migranten verhielten, waren auch weiterhin aktiv.

Im Mai bestätigte das Bundesgericht, dass das Kantonsgericht in Vaud einen Mann wegen Verletzung gegen das Antirassismugesetz verurteilte, da er 2015 in einem Tweet fragte, wer mit ihm als Reaktion auf den Anschlag auf Charlie Hebdo „Muslime in Brand setzt“. Im April veröffentlichte das Beratungsnetz für Rassismuspfer, eine Partnerschaft zwischen der NGO Humanrights.ch und der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, seinen Jahresbericht 2017 und dokumentierte erneut einen Anstieg von rassistisch motivierten Vorfällen gegen Schwarze und Menschen arabischer Herkunft. Anti-muslimische Vorfälle waren nach Vorfällen von Fremdenfeindlichkeit im Allgemeinen und Rassismus gegen Schwarze die am dritt häufigsten gemeldeten Fälle von Rassismus. Laut dem Bericht waren die meisten Vorfälle von rassistisch motivierter Diskriminierung

verbaler Art und trugen sich überwiegend am Arbeitsplatz und in der Schule zu. Im Gegensatz zum Bericht des Vorjahres wurden keine körperlichen Angriffe gemeldet.

2017 berichteten der Roma-Verein Romano Dialogue und die Roma Foundation über Diskriminierung gegen Roma auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt und darüber, dass viele Roma ihre Identität meist verschleiern, um berufliche und private Rückschläge zu vermeiden. Roma-Vertreter gaben lokalen Medien gegenüber an, dass die Vorstellungen von mangelnder Hygiene, Kriminalität, Bettelei und mangelnder Bildung weiterhin die vorherrschende Meinung der Öffentlichkeit über Roma sei. Nach Angaben der Gesellschaft für bedrohte Völker wurden Roma, Sinti und Jenische regelmässig mit willkürlichen Polizeikontrollen konfrontiert. Im Juni lehnte die Regierung einen von Roma-Organisationen gestellten offiziellen Antrag auf Anerkennung der Roma als eine nationale Minderheit ab. Nach Angaben der Regierung zeigten die Roma nicht genügend Entschlossenheit zur „Wahrung einer gemeinsamen Schweizer Identität“, zudem haben nicht alle Roma die Schweizer Staatsbürgerschaft oder langjährige Beziehungen zur Schweiz. Die Gesellschaft für bedrohte Völker bezeichnete die Entscheidung angesichts der Tatsache, dass die Regierung 2016 die Sinti als eine nationale Minderheit anerkannt hatte, als diskriminierend.

### **Gewalttaten, Diskriminierung und gesellschaftliches Fehlverhalten aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität**

Gemäss dem Gesetz ist die Diskriminierung auf dem Wohn- und Arbeitsmarkt, in Staatsangehörigkeitsgesetzen und in Bezug auf den Zugang zu staatlichen Leistungen aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder geschlechtliche Äusserung oder sexueller Orientierung nicht per se rechtswidrig. Es gab gelegentlich Meldungen über gesellschaftliche Gewalt oder Diskriminierung wegen Ablehnung des LGBTI-Status.

Pink Cross, der Dachverband für Schwule, berichtete, dass Mobbing am Arbeitsplatz weiterhin ein Problem für LGBTI-Menschen darstellte, und stellte auf dem Wohnungsmarkt Vorfälle von Diskriminierung gegen LGBTI-Menschen fest. Die Organisation stellte ferner fest, dass Behörden Hassverbrechen nicht explizit verfolgen. Im September stellte Pink Cross eine Strafanzeige gegen den Vorsitzenden der PNOS / die Partei der Eigenossen, Florian Signer, der in einem Artikel auf der Website der Partei schrieb, dass viele homosexuell Männer „Pionierarbeit für Pädophile“ leisten und dass die Adoption von Kindern durch LGBTI-Personen eine „emotionale Zeitbombe“ ist.

## **Soziale Stigmatisierung aufgrund von HIV/AIDS**

Es gab gelegentlich Meldungen über Diskriminierung von Menschen mit HIV/AIDS. Die AIDS-Hilfe Schweiz führte mehrere Kampagnen durch, um Schikane und unfaire Behandlung zu bekämpfen und die Öffentlichkeit entsprechend zu sensibilisieren.

### **Abschnitt 7. Arbeitnehmerrechte**

#### **a. Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen**

Das Gesetz gibt Arbeitnehmern, einschliesslich Ausländern, Beamten im öffentlichen Sektor, Hausangestellten und Landarbeitern, das Recht, ohne vorherige Genehmigung oder übermässige Auflagen unabhängige Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen und diesen beizutreten.

Das Gesetz schützt ebenso das Recht auf Kollektivverhandlung und rechtmässige Streiks. Streiks müssen im Zusammenhang mit Arbeitnehmer-Arbeitgeberbeziehungen stehen. Der Staat kann das Streikrecht von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst aus nationalen Sicherheitsgründen oder zur Wahrung der aussenpolitischen Interessen einschränken. In einigen Kantonen und vielen Gemeinden war es Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst nicht gestattet, zu streiken. Es gibt keine bestimmten Gesetze, die Diskriminierung von Gewerkschaften und Einmischung von Arbeitgebern in Gewerkschaftsangelegenheiten verbieten. Das Gesetz verpflichtet Arbeitgeber nicht, Arbeitnehmer, die aus ungerechtfertigten Gründen im Zusammenhang mit Gewerkschaftsaktivitäten entlassen wurden, wiedereinzustellen.

Es gibt kein Gesetz, das Strafen für Verstösse gegen die Vereinigungsfreiheit oder Kollektivverhandlung vorschreibt. Strafen in Form von Geldstrafen stellen eine ausreichende Abschreckung gegen Verstösse dar. Laut Gewerkschaftsvertretern war die Dauer von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren von Fall zu Fall verschieden. Tarifvereinbarungen verpflichteten die Sozialpartner, den Arbeitsfrieden zu erhalten und begrenzten daher das Streikrecht auf die Laufzeit einer Vereinbarung, in der Regel auf mehrere Jahre.

Die Regierung achtete das Recht auf Versammlungsfreiheit und Kollektivverhandlung; dennoch sprachen Arbeitgeber Gewerkschaftern gegenüber zuweilen Kündigungen aus und bedienten sich des Rechtssystems, um rechtmässige Gewerkschaftsaktivitäten einzuschränken. Gewerkschaften berichteten nach wie vor über diskriminierendes Verhalten gegen ihre Mitglieder.

## **b. Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit**

Die Rechtsordnung verbietet jede Form von Zwangs- und Pflichtarbeit. Auf Verstösse gegen das Verbot von Zwangsarbeit standen strenge Haftstrafen von bis zu 20 Jahren, die eine ausreichende Wirkung hatten. Verschiedene NGOs kommentierten, dass die Strafen für Menschenhandel zu Zwecken der Zwangsarbeit häufig sehr niedrig waren, da die Behörden die Vorfälle von Zwangsarbeit als relativ geringe Verstösse gegen das Arbeitsgesetz behandelten. Die Regierung veranstaltete mehrere Weiterbildungen für einschlägige Behörden zur Sensibilisierung und Bekämpfung des Menschenhandels für Zwangsarbeit. Im April 2017 veröffentlichte die Bundespolizei einen aktualisierten nationalen Aktionsplan für die Bekämpfung des Menschenhandels für den Zeitraum 2017-20 mit verstärkten Massnahmen zur Bekämpfung der Zwangsarbeit und Ausbeutung von Arbeitern.

Laut Anti-Menschenhandel-Nichtregierungsorganisationen, die Leistungen für Opfer anboten, kam es insbesondere bei Dienstleistungen in Privathaushalten, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, im Fremdenverkehrs- und Hotelgewerbe sowie in der Bau- und Pflegebranche zu Zwangsarbeit. In mehreren Kantonen gab es Vorfälle von Zwangsbetteln, Diebstahl und finanziellen Betrügereien. Lokale Medien berichteten, das Zwangsbetteln durch Roma insbesondere in den französischsprachigen Kantonen, einschliesslich Genf und Lausanne, üblich sei.

Siehe Aussenministerium der Vereinigten Staaten *Trafficking in Persons Report* unter [www.state.gov/j/tip/rls/tiprpt/](http://www.state.gov/j/tip/rls/tiprpt/).

## **c. Verbot von Kinderarbeit und Mindestalter für Arbeitnehmer**

Das Gesetz verbietet die schlimmsten Formen von Kinderarbeit. Das Mindestalter für Vollzeitbeschäftigte beträgt 15 Jahre. Kinder im Alter von 13 oder 14 Jahren dürfen leichte Arbeiten während nicht mehr als neun Wochenstunden während des Schuljahrs und 15 Wochenstunden zu anderen Zeiten ausführen. Kinder unter 13 Jahren dürfen unter gewissen Umständen auf Sport- und Kulturveranstaltungen mit Zustimmung der kantonalen Behörden arbeiten. Die Beschäftigung von Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren ist ebenfalls limitiert. Schulpflichtige Kinder dürfen nicht an Sonntagen arbeiten und Kindern unter 18 Jahren ist es untersagt, unter gefährlichen Bedingungen oder nachts zu arbeiten. In dem Bericht des Expertenkomitees der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 2014 über die Anwendung von Übereinkommen und Empfehlungen wurde festgestellt, dass das Strafrecht die Produktion von pornografischem Material mit Kindern verbietet; die einschlägigen Bestimmungen gelten jedoch nur für Personen unter

16 Jahren.

Der Staat hat Gesetze und Verordnungen zum Schutz von Kindern vor Ausbeutung am Arbeitsplatz wirksam durchgesetzt, und die Strafen stellten eine ausreichende Abschreckung gegen Verstösse dar. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung überwachte die Umsetzung der Kinderarbeitsgesetze und –verordnungen, und die Arbeitsplatzinspektoren der Kantone kontrollierten wirksam Firmen, um festzustellen, ob es Verstösse gegen die Kinderarbeitsgesetze gäbe. Die kantonalen Inspektoren haben diese Bestimmungen konsequent durchgesetzt.

#### **d. Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf**

Das Gleichstellungsgesetz verbietet Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt aufgrund des Geschlechts (einschliesslich Schwangerschaft). Es gibt kein Arbeitsgesetz, das ausdrücklich Diskriminierung am Arbeitsmarkt aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Religion, sexueller Orientierung, Sprache, politischer Meinung, HIV-positivem Status oder anderer ansteckender Krankheiten, Geschlechtsidentität, Alter nationaler und sozialer Herkunft oder Flüchtlingsstatus oder Staatenlosigkeit verbietet.

Bei Zuwiderhandlung kann einem potenziellen oder entlassenen Mitarbeiter eine Entschädigung im Gegenwert von bis zu drei Monatsgehältern im öffentlichen Dienst und bis zu sechs Monatsgehältern in der Privatwirtschaft zugesprochen werden. Der Staat hat diese Bestimmung nicht immer wirksam durchgesetzt. Die Strafen waren nicht ausreichend, um vor Verstössen abzuschrecken. Die Internationale Arbeitsorganisation beobachtete, dass die Schweiz nicht über leicht zugängliche Mechanismen verfügt, um Arbeitnehmern Abhilfe oder Entschädigung für Diskriminierung am Arbeitsmarkt und in Berufsausbildung zu gewähren.

Auf dem Arbeitsmarkt und im Beruf kam es zu Diskriminierung nationaler, rassistischer und ethnischer Minderheiten, sowie zu Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Behinderung, HIV-positivem Status und Alter. So weigerte sich zum Beispiel ein Arbeitgeber, den Arbeitsvertrag einer HIV-positiven Person zu verlängern, nachdem der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber über seinen HIV-positiven Status informiert hatte.

Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz ist widerrechtlich; trotzdem ist ein unverhältnismässig hoher Anteil an Frauen in weniger verantwortungsvollen

Positionen beschäftigt. Arbeitgeber beförderten mehr Männer als Frauen, und weniger Frauen waren Inhaber von, oder leiteten Firmen. Frauen waren in der höchsten Führungsebene stark unterrepräsentiert, insbesondere in der Privatwirtschaft. Das Gesetz schreibt für Frauen und Männer gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit vor, was jedoch nicht wirksam durchgesetzt wurde. 2016 hatten Frauen im öffentlichen Dienst ein monatliches Durchschnittseinkommen von 7.404 Schweizer Franken (7.400 USD), während Männer 8.466 Schweizer Franken (8.500 USD) verdienten. Im Privatsektor hatten Frauen ein monatliches Durchschnittseinkommen von 5.632 Schweizer Franken (5.600 USD), während Männer 6.593 Schweizer Franken (6.600 USD) verdienten.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann finanzierte Projekte in Höhe von 4,5 Millionen Schweizer Franken (4,5 Millionen USD) zur Förderung gleicher Bezahlung und gleicher Berufschancen. Die Projekte sollten Unternehmen und Beratungszentren bei der Abschaffung geschlechtsbasierter Diskriminierung unterstützen.

Laut Procap, der grössten Schweizer Organisation für Personen mit Behinderungen, gab es bei der Integration von Behinderten am Arbeitsmarkt nach wie vor Probleme. Vielen Menschen mit Behinderungen mangelte es an ausreichender Unterstützung durch die Sozialversicherung, nachdem sie einen Job angenommen hatten, was eine dauerhafte Beschäftigung erschwerte. (Siehe auch Kapitel 6, Menschen mit Behinderungen.)

2016 vermerkte eine Studie des Schweizer Kompetenzzentrums für Menschenrechte über Schutz vor Diskriminierung, dass LGBTI-Personen Diskriminierung am Arbeitsplatz erfuhren, und zwar überwiegend im Privatsektor.

Laut einer Studie der Berner Fachhochschule im Juli fanden nur 14 Prozent der Arbeitslosen über 50 Jahren wieder einen festen Job, nachdem sie ihren früheren Arbeitsplatz verloren hatten, wobei viele von ihnen nach Ablauf ihrer Arbeitslosengeldbezüge auf staatliche Hilfe angewiesen waren. Die Roma-Organisation Romano Dialogue berichtete, dass Roma Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt erfuhren und viele Roma ihre Identität verschleierten, um berufliche Rückschläge zu verhindern.

Es gab Meldungen über Diskriminierung von Menschen mit HIV/AIDS am Arbeitsmarkt. 2016 registrierte die AIDS-Hilfe Schweiz 118 Fälle von Diskriminierung gegen Menschen mit HIV; noch nie zuvor wurden so viele Fälle von Diskriminierung gemeldet. Bei ca. 10 dieser Beschwerden ging es um Diskriminierung am Arbeitsmarkt oder sonstige Diskriminierung am

Arbeitsplatz. Beispiele für Diskriminierung am Arbeitsplatz sind unter anderem die Verweigerung zur Vergabe von Jobs aufgrund des HIV-positiven Status einer Person und die Erfahrung von Mobbing am Arbeitsplatz.

Nach Angaben mehrerer Organisationen, einschliesslich der Internationalen Organisation für Migration, Trafficking.ch, und Au Coeur des Grottes, waren Gastarbeiter in Niedriglohnjobs häufiger ausbeutende Arbeitspraktiken und schlechten Arbeitsbedingungen ausgesetzt als andere Arbeitnehmer. Dies war insbesondere im Bausektor, in der Gastronomie, im Tourismussektor, bei Hausangestellten, im Gesundheitswesen und in der Landwirtschaft der Fall.

### **e. Akzeptable Arbeitsbedingungen**

Es gab in der Schweiz keinen gesetzlichen Mindestlohn. Die Arbeitsverträge von ca. 40% der eingebürgerten Lohnempfänger enthielten Mindestlohnbedingungen, aber der Durchschnittslohn der unter diese Verträge fallenden Arbeitnehmer, insbesondere in der Bekleidungs-, Hotel- und Einzelhandelsbranche, blieb relativ niedrig. Der grösste Teil der freiwilligen, für die jeweiligen Branchen abgeschlossenen Tarifvereinbarungen enthielt Mindestlohnbestimmungen. Die Behörden setzten diese Verträge wirksam durch und die Strafen waren ausreichend, um vor Zuwiderhandlungen abzuschrecken.

Laut den neusten zur Verfügung stehenden Statistiken (2016) lag die offizielle Armutsgrenze für Alleinstehende bei einem Monatslohn von 2.483 Schweizer Franken (2.500 USD) und bei 5.214 Schweizer Franken (5.200 USD) für eine Familie mit zwei Kindern.

Die Mindestlohntarifverträge lagen über der Armutsgrenze für Alleinstehende.

Das Gesetz sieht eine maximale Wochenarbeitszeit von 45 Stunden vor für Arbeiter und Angestellte in der Industrie, dem Dienstleistungssektor und dem Einzelhandelssektor, und eine Wochenarbeitszeit von 50 Stunden für alle anderen Arbeitskräfte. Von diesen Regelungen sind bestimmte Berufsstände wie Taxifahrer oder Ärzte ausgenommen.

Das Gesetz enthält ausführliche Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer. Diese Bestimmungen sind auf dem neuesten Stand und angemessen für die grössten Branchen. Arbeitnehmer können sich

aus gesundheits- und sicherheitsgefährdenden Situationen zurückziehen, ohne ihren Arbeitsplatz zu gefährden.

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und die Arbeitsinspektorate der Kantone setzten die Gesetze für die Regelung der Arbeitszeit und Sicherheit am Arbeitsplatz über alle Branchen hinweg, einschliesslich der informellen Wirtschaft, wirksam durch.

2017 überprüften die Kantone 11.971 Unternehmen und 36.072 Personen. Das Ministerium hatte auch die Aufsicht über die Tarifvereinbarungen. Die Anzahl der Arbeitsplatzinspektoren war ausreichend, um die Einhaltung durchzusetzen.

Das Gericht setzte Geldstrafen unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Täters zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung fest.

Gastarbeiter in Niedriglohnjobs waren anfälliger für ausbeutende Arbeitspraktiken. Im Berichtsjahr beanstandeten mehrere örtliche Nichtregierungsorganisationen und internationale Organisationen, darunter auch die Internationale Organisation für Migration, dass die Behörden der im Baugewerbe, Hotel- und Gastgewerbe, Gesundheitswesen und bei Hausangestellten vorherrschenden Ausbeutung von Arbeitskräften nicht ausreichend nachgingen.

Einwanderer dürfen einer Beschäftigung nachgehen und haben die gleichen Rechte wie andere Arbeitnehmer. Es gibt keine Sonderbestimmungen oder -bedingungen für nicht-eingebürgerte Arbeitnehmer, ausser dass sie eine Aufenthaltsbewilligung und eine gültige Arbeitserlaubnis benötigen. Personen ohne Aufenthaltsbewilligung oder Arbeitserlaubnis durften nicht arbeiten. Personen mit Aufenthaltsbewilligung konnten eine Arbeitserlaubnis beantragen. Asylbewerber durften in der Regel während der ersten drei bis sechs Monate nach Stellung des Asylantrags nicht arbeiten, aber in Ausnahmefällen freiberuflich tätig sein.

Im März 2017 ermöglichte das Bundesamt für Gesundheit die Gründung eines Fonds zur Unterstützung von Asbestgeschädigten, deren Krebserkrankung aufgrund der Arbeitsbedingungen bereits 2006 diagnostiziert wurde. Der Fonds wurde auf freiwilliger Basis durch Industriebeiträge finanziert, einschliesslich einem Startkapital von sechs Millionen Schweizer Franken (6 Millionen USD) und Finanzierungszusagen in Höhe von 24 Millionen Schweizer Franken (24 Millionen USD).